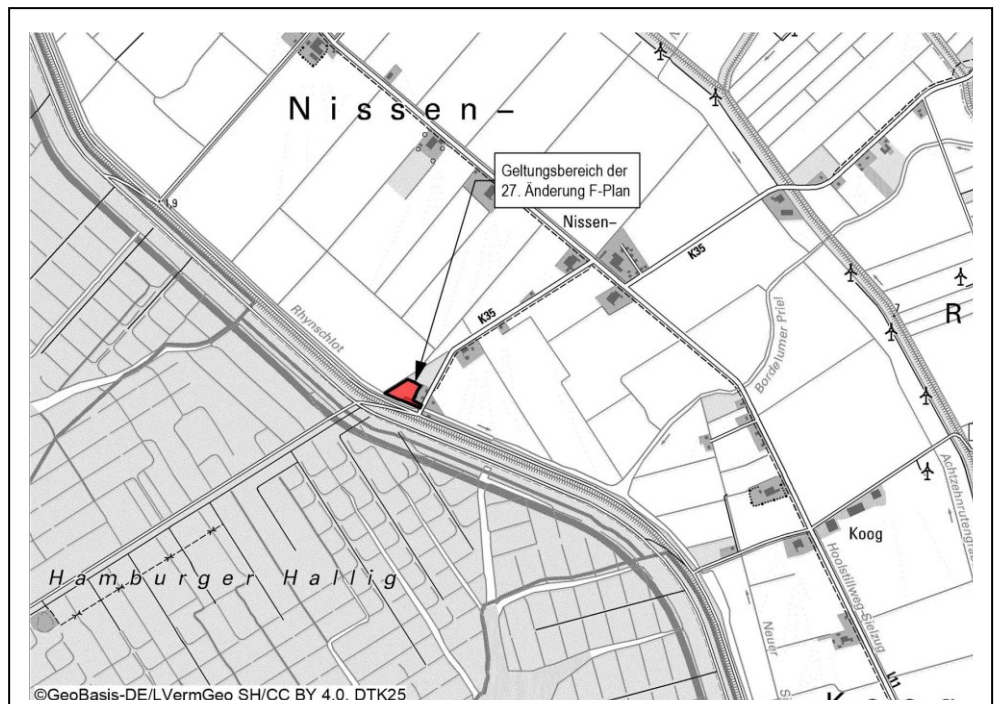

Gemeinde Reußenköge

27. Änderung des Flächennutzungsplans

Begründung Umweltbericht



Übersichtsplan

Auftraggeber: Gemeinde Reußenköge
Kreis Nordfriesland

Planung: Büro OLAF
Inhaber:
Dipl.-Ing. Michael Mäurer
Landschaftsarchitekt bdla

Süderstraße 3
25885 Wester-Ohrstedt
Tel.: 04847/980
Fax: 04847/483
e-mail: info@olaf.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Michael Mäurer

Stand: Entwurf für die öffentliche
Auslegung

I N H A L T

TEIL A. BEGRÜNDUNG	3
1 Einleitung	3
1.1 Anlass und Ziel der Planung.....	3
1.2 Standortbegründung	3
1.3 Lage und Umfang des Plangebietes.....	3
2 Planungsvorgaben	3
2.1 Landesentwicklungsplan.....	3
2.2 Regionalplan	4
2.3 Landschaftsrahmenplan	4
2.4 Flächennutzungsplan.....	4
2.5 Landschaftsplan	4
3 Standortbegründung	4
4 Städtebauliche Ausgangssituation	5
4.1 Umgebung des Plangebietes	5
4.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebietes	6
4.3 Erschließung	6
4.4 Grünflächen, Natur und Landschaft	6
5 Inhalte des Planes.....	6
5.1 Darstellung der Flächennutzung.....	6
5.2 Erschließung	6
5.3 Natur und Landschaft	7
6 Rechtgrundlagen	7
TEIL B. UMWELTBERICHT	7
1 Inhalte und Ziele der Planung	7
1.1 Angaben zum Standort.....	8
1.2 Art und Umfang des Vorhabens	8
2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung .8	8
2.1 Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen	8
2.2 Schutzgebiete und Biotopverbund	9
2.3 Berücksichtigung der Umweltschutzziele im Bebauungsplan	10
2.4 Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz	10
3 Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes durch die Planung.....	10
3.1 Schutzgut Boden / Fläche	11
3.2 Schutzgut Wasser	11
3.3 Schutzgut Klima / Luft.....	12
3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	12



3.4.1	Biotope und Lebensräume	13
3.4.2	Schutzgebiete.....	13
3.4.3	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	14
3.4.4	Flora und Fauna	15
3.4.5	Artenschutzrechtliche Bewertung des Planvorhabens	15
3.5	Schutzgut Landschaft.....	18
3.6	Schutzgut Mensch	19
3.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	19
3.8	Wechselwirkungen/Kumulierungen	20
3.9	Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern	20
3.10	Energienutzung und-effizienz	20
3.11	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.....	21
3.12	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen.....	21
4	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes	21
4.1	Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	21
4.2	Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	22
4.3	Alternative Planungsmöglichkeiten	22
5	Zusätzliche Angaben zur Umweltprüfung	23
5.1	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)	23
5.2	Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten	24
5.3	Referenzliste der Quellen	24
6	Zusammenfassung	25



Teil A. Begründung

1 Einleitung

Die Gemeinde Reußenköge hat am 26.10.2022 die Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 beschlossen.

1.1 Anlass und Ziel der Planung

In dem Ortsentwicklungskonzept aus dem Jahr 2021 hat die Gemeinde Reußenköge den Bereich des Deichübergangs zur Hamburger Hallig mit dem Amsinckhaus und den angrenzenden Flächen als einen Schwerpunktbereich für eine touristische Entwicklung im Gemeindegebiet ausgewiesen. Damit entspricht sie den Grundsätzen und Zielen der Landesplanung, die den Küstenbereich im mittleren Nordfriesland als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen hat.

Das vorhandene touristische Angebot am Amsinckhaus besteht aus einem Ausstellungs- und Veranstaltungsgebäude mit sanitären Einrichtungen, 10 Wohnmobilstellplätze und einem Fahrradverleih. Da dieses Angebot sehr gut angenommen wird, soll nun eine Erweiterung des touristischen Angebotes im räumlichen Zusammenhang ermöglicht werden, um diesen Tourismusstandort der Gemeinde zu stärken. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll das touristische Angebot um einen kleinen Shop für regionale Produkte, eine Sanitäranlage, weitere ca. 30 Wohnmobilstellplätze und ein kleines Angebot von 3 Ferienhäusern mit insgesamt 4 Ferienwohnungen ergänzt werden. Aufgrund des zunehmenden Binnentourismus steigt die Nachfrage nach Wohnmobilstellplätzen, die an dem vorhandenen Standort nicht mehr angeboten werden können.

1.2 Standortbegründung

1.3 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von 8.835 m² und befindet sich im Westen der Gemeinde Reußenköge am Deichübergang zur Hamburger Hallig, nördlich des Hamburger-Hallig-Weges. Es umfasst das Flurstück 52, 53 teilweise, 54 und 59 teilweise der Flur 6 der Gemarkung Reußenköge

2 Planungsvorgaben

2.1 Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan 2021 (LEP 2021) wird der Planungsraum als ländlicher Raum und als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt.

Im Kapitel 3.9 Abs. 2 der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021 ist der Grundsatz formuliert, dass neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an



vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form einer behutsamen Siedlungsabrundung ausgewiesen werden sollen.

In Kapitel 3.9 Abs. 4 wird weiterhin auf das Ziel verwiesen, dass die Gemeinde alle Potenziale zu prüfen die in Geltungsbereichen rechtskräftiger B-Pläne nach § 30 BauGB im Geltungsbereich von B-Plänen in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, sowie in Bereichen gemäß § 34 BauGB.

In Kapitel 4.7.3 Abs.3 des Landesentwicklungsplans 2021 wird das Ziel formuliert, dass Ferienhausgebiete zwingend im Anschluss an vorhandene, gegebenenfalls auch touristisch geprägte Bauflächen vorzusehen sind.

2.2 Regionalplan

Im Regionalplan 2002 befindet sich das Plangebiet in einem Küstenstreifen an der Nordsee mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten. Der Plangeltungsbereich liegt in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung und in einem Hochwasserrisikogebiet. Das westlich gelegene Wattenmeer ist als Biosphärenreservat, Nationalpark, Naturschutzgebiet, Europäisches Vogelschutzgebiet und als FFH-Gebiet dargestellt.

2.3 Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum I befindet sich das Plangebiet in einem Küstenstreifen an der Nordsee mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten. Der Plangeltungsbereich liegt in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung und in einem Hochwasserrisikogebiet. Das westlich gelegene Wattenmeer ist als Biosphärenreservat, Nationalpark, Naturschutzgebiet, Europäisches Vogelschutzgebiet und als FFH-Gebiet dargestellt.

2.4 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

2.5 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan werden für das Plangebiet keine planerischen Aussagen getroffen.

3 Standortbegründung

Die Gemeinde Reußenköge besteht überwiegend aus Außenbereichsstandorten. Siedlungsgeschichtlich hat sich die Bebauung in der Gemeinde nach den einzelnen Phasen der Eindeichung aus vielen Einzelhoflagen entwickelt. Nach 1945 entstand an der Straße Sönke Nissen Koog Ecke Straße Reußenkoog eine Landarbeitersiedlung, die 11 Gebäude umfasst. An diesem Standort wurde auch ein Getreidesilo errichtet, der noch in Betrieb ist. Dieser Bereich ist die einzige



Stelle in den Reußenkögen, bei der man von einem Siedlungsschwerpunkt sprechen könnte. Alle weiteren baulichen Entwicklungen haben sich im Zusammenhang mit der Umnutzung vorhandener Gebäude ergeben. Z.B. Betriebsgelände von G.P.Joule, Alte Schule und Koogshalle, Amsinckhaus auf dem ehemaligen Betriebsgelände LKN am Deichübergang zur Hamburger Hallig. Die Bebauungspläne, die von der Gemeinde Reußenköge erstellt wurden, beziehen sich in ausschließlich auf Sondergebiete für die Nutzung erneuerbarer Energien, einen landwirtschaftlichen Lohnbetrieb und einen Veranstaltungsbereich an der alten Schule und Koogshalle. Die bestehenden B-Pläne scheiden somit für eine Betrachtung der Entwicklungspotentiale aus. Aufgrund der Außenbereichslage der Gemeinde kommen auch keine Flächen gemäß § 34 in Betracht.

Für eine bauliche Entwicklung scheidet der Siedlungsbereich Ecke Sönke Nissen Koog und Reußenkoog aus, da es hier eine Vorbelastung durch den Silobetrieb gibt, die nicht mit einer weiteren Wohnbau- und touristischen Entwicklung verträglich ist.

Möglich wäre eine Ansiedlung des geplanten Sondergebietes im Umfeld der Koogshalle, dies würde jedoch eine weitere Ortsentwicklung im Hinblick auf die Dorfgemeinschaft und soziale Infrastruktur der Gemeinde, wie sie im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes (2021) beraten wurde, verhindern. Die Ansiedlung des Sondergebietes an vorhandene Hofstellen ist oft aufgrund landwirtschaftlicher Immissionen nicht möglich.

Große Teile des Gemeindegebietes werden durch Windparks überprägt. Gem. Teilfortschreibung des LEP Sachthema Windenergie (2020) gilt ein Abstand von 800 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion. Aus diesen Gründen sind große Teilgebiete des Gemeindegebietes für das geplante Sondergebiet nicht geeignet. Unter Einbeziehung des 800 m-Abstandes verbleiben ausschließlich Flächen im westlichen Gemeindegebiet.

Aus den oben genannten Gründen ist das Plangebiet nordwestlich des Amsinckhauses am besten für eine behutsame touristische Entwicklung in der Gemeinde Reußenköge geeignet, da hier bereits touristische Angebote, wie Wohnmobilstellplätze, Fahrradverleih, WC, Tourismusinformation, Veranstaltungsraum vorhanden sind.

Für eine kleine Gemeinde wie Reußenköge, die in einem Tourismusedwicklungsraum liegt, stellt der Bereich um das Amsinckhaus schon einen touristischen Schwerpunkt dar. Insofern geht die Gemeinde davon aus, an diesem Standort die Vorgaben der Landesplanung für eine geordnete touristische Entwicklung erfüllen zu können.

Auch aus städtebaulicher Sicht fügen sich die geplanten 3 Ferienhäuser in das Gesamtensemble der vorhanden Wohnhäuser und sonstigen Gebäude ein.

4 Städtebauliche Ausgangssituation

4.1 Umgebung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Deichübergangs zur Hamburger Hallig. Es grenzt direkt an den Westersielzug östlich des Seedeiches an. Nördlich verläuft ein weiterer Sielzug. Südlich angrenzend verläuft der Hamburger-Hallig-Weg.



Das Amsinckhaus liegt in einer Entfernung von ca. 60 m südwestlich des Plangebietes. Südlich des Plangebietes liegen am Hamburger-Hallig-Weg drei weitere Wohnhäuser.

4.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebietes

Das Plangebiet ist eine Schafkoppel auf der am westlichen Rand ein Schafstall steht. Für den nördlichen Teil des Schafstalls gibt es eine Baugenehmigung. Auf dem nördlichen Teil des Flurstücks 53 liegt ein Klärteich.

4.3 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Hamburger-Hallig-Weg.

4.4 Grünflächen, Natur und Landschaft

Das Plangebiet wird aktuell als Weidefläche genutzt. Ein Teilbereich der Fläche ist ein Nachklärteich, der bei einer Außerbetriebnahme verfüllt werden soll.

Seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

5 Inhalte des Planes

5.1 Darstellung der Flächennutzung

Es wird ein Sondergebiet festgesetzt, das der Erholung dient.

5.2 Erschließung

Die Verkehrserschließung erfolgt weiterhin über den Hamburger-Hallig-Weg. Am Eingang des Plangebietes werden Stellplätze für den ruhenden Verkehr ausgewiesen.

Die Wasserversorgung erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz des Wasserverband Nord. Das Schmutzwasser wird durch eine biologische Gebietskläranlage gereinigt. Das gereinigte Wasser wird der Vorflut zugeführt.

Das anfallende Regenwasser wird auf den unversiegelten Grundstücksflächen teilweise zurückgehalten und anschließend in die vorhandenen Sielzüge eingeleitet.

Die Elektroenergieversorgung erfolgt über das zuständige Energieversorgungsunternehmen. Der Netzanschluss ist gesichert

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung (Grundversorgung) liegt im Verantwortungsbereich der Gemeinde Reußenköge



5.3 Natur und Landschaft

Im weiteren Planungsverfahren wird der Eingriff und der Ausgleich bilanziert. Ausgleichflächen können in der Gemeinde Reußenköge bereitgestellt werden. Zur freien Landschaft hin wird das Plangebiet mit einer freiwachsenden Hecke eingegrünt.

6 Rechtgrundlagen

Für das Bauleitplanverfahren finden folgende Vorschriften Anwendung:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Regionalplan für den Planungsraum V, 2002
- Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG S-H) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (GVOBl. 2010, S.301), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 02. Mai 2018 (GVOBl. S. 162)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juni 2016 (GVOBl. S. 369)
-

Teil B. Umweltbericht

1 Inhalte und Ziele der Planung

In dem Ortsentwicklungskonzept aus dem Jahr 2021 hat die Gemeinde Reußenköge den Bereich des Deichübergangs zur Hamburger Hallig mit dem Amsinckhaus und den angrenzenden Flächen als Schwerpunktbereich für eine touristische Entwicklung im Gemeindegebiet ausgewiesen. Damit entspricht sie den Grundsätzen und Zielen der Landesplanung, die den Küstenbereich im mittleren Nordfriesland als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen hat.

Das vorhandene touristische Angebot am Amsinckhaus soll nun eine Erweiterung des touristischen Angebotes im räumlichen Zusammenhang ermöglicht werden, um diesen Tourismusstandort der



Gemeinde zu stärken. Im Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes soll das touristische Angebot durch Campingplätze und Ferienhäuser ergänzt werden.

1.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich binnendeichs im Bereich des Deichübergangs zur Hamburger Hallig. Es grenzt direkt an den Westersielzug (Rhyns östlich des Seedeiches an. Nördlich verläuft ein weiterer Sielzug. Südlich angrenzend verläuft der Hamburger-Hallig-Weg. Das Amsinckhaus liegt in einer Entfernung von ca. 60 m südwestlich des Plangeltungsbereiches. Östlich liegen am Hamburger-Hallig-Weg drei weitere Wohnhäuser.

Der Plangeltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 0,9 ha und befindet sich im Westen der Gemeinde Reußenköge am Deichübergang zur Hamburger Hallig, nördlich des Hamburger-Hallig-Weges. Es umfasst das Flurstück 52, 53 teilweise, 54 und 59 teilweise der Flur 6 der Gemarkung Reußenköge.

Das Plangebiet ist eine Schafkoppel, auf der am westlichen Rand ein Schafstall steht. Für den nördlichen Teil des Schafstalls gibt es eine Baugenehmigung. Auf dem nördlichen Teil des Flurstücks 53 liegt ein Klärteich.

1.2 Art und Umfang des Vorhabens

Aktuell ist der Plangeltungsbereich im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Geplant ist die Änderung der 0,9 ha großen Fläche in eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Camping und Ferienhäuser.

2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

2.1 Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen

Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan 2021 (LEP 2021) wird der Planungsraum als ländlicher Raum und als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt. Westlich des Plangeltungsbereiches beginnt der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, welcher Vorranggebiet für den Naturschutz im Bereich des Küstenmeeres und der Inneren Gewässer ist.

Regionalplan

Auch im Regionalplan für den Planungsraum V (2002) ist der Planungsraum als ländlicher Raum sowie als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dargestellt. Westlich grenzen das NSG und der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer an.

Gem. Teilaufstellung des Regionalplans Wind für den Planungsraum I (2020) liegen östlich des Plangeltungsbereiches in einem Abstand von min. 1.250 m mehrere großflächige Vorranggebiete für die Windenergie.



Landschaftsprogramm

Im Landschaftsprogramm von 1999 wird der Planungsraum als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum dargestellt. Im Planungsraum verläuft ein Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene. Westlich liegt ein international bedeutendes Feuchtgebiet nach Ramsar-Konvention (Wattenmeer). Darüber hinaus ist das Wattenmeer als FFH-Gebiet und als EG-Vogelschutzgebiet dargestellt.

Landschaftsrahmenplan

Gem. Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (2020) befindet sich das Plangebiet in einem Küstenstreifen an der Nordsee mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten. Der Plangeltungsbereich liegt in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung und in einem Hochwasserrisikogebiet. Das westlich gelegene Wattenmeer ist als Biosphärenreservat, Nationalpark, Naturschutzgebiet, Europäisches Vogelschutzgebiet und als FFH-Gebiet dargestellt.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist der Plangeltungsbereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

2.2 Schutzgebiete und Biotopverbund

Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb von nationalen und internationalen Schutzgebieten. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind:

- Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (ca. 215 m südwestlich), hier identisch mit
- Ramsargebiet SH Wattenmeer
- FFH-Gebiet DE-0619-391 „NTP SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (ca. 85 m südwestlich), hier identisch mit
- EU-Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsargebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“
- NSG Nordfriesisches Wattenmeer (ca. 150 m südwestlich)
- LSG Bordelumer Heide (ca. 4,4 km nordöstlich)

Der Bordelumer Sielzug (ca. 840 m östlich) stellt eine Verbundachse für den landesweiten Biotopverbund dar. Der nächstgelegene Schwerpunktbereich ist der Beltringharder Koog in mehr als 2,6 km Entfernung.

Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Südlich angrenzend verläuft der Rhynschlot, ein breiter Sielzug, der als gesetzlich geschütztes Fließgewässer im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung erfasst wurde. Außendeichs befinden sich weitere gesetzlich geschützte Biotope.



2.3 Berücksichtigung der Umweltschutzziele im Bebauungsplan

In den übergeordneten Planungen werden die Bedeutung für den Tourismus und die Erholung sowie die Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten hervorgehoben. Das Plangebiet befindet sich in einem Hochwasserrisikogebiet.

Ziel der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verbesserung der Infrastruktur für den Tourismus und die Erholung. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung wird die Fläche auf ihre Eignung als potentiell Rast- und Nahrungsgebiet geprüft. Aufgrund der Lage des Plangebietes hinterm Küstenschutzdeich ist eine konkrete Gefährdung durch Hochwasser nicht zu erkennen. Die Planung erfolgt außerhalb von Schutzgebieten und Schutzobjekten, so dass Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft nicht zerstört werden.

Insgesamt werden die übergeordneten Umweltschutzziele in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

2.4 Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für die vorliegende Planung gilt die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der in das Bauleitplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet.

Gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB besteht der Grundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“ Diesem Grundsatz wird in der vorliegenden Planung gefolgt.

Über die Zulässigkeit der Überplanung von naturschutzrechtlich geschützten Bereichen (nationale Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope) entscheidet die zuständige Naturschutzbehörde auf Grundlage des BNatSchG i.V.m. dem LNatSchG SH. In diesem Rahmen können weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Erforderliche Anträge werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gestellt.

Die Einhaltung der Vorschriften zum Besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist sicherzustellen. Hierzu wird im Rahmen der Bestandsaufnahme eine artenschutzrechtliche Bewertung als Beurteilungsgrundlage für die zuständige Naturschutzbehörde erarbeitet. Erforderliche Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden in die Planung übernommen.

3 Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes durch die Planung

Im Umweltbericht werden auf Basis einer Umweltprüfung die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 4 BauGB und Anlage 1 BauGB). Es sind die planungsrelevanten Schutzgüter, ihre Funktionen und ihre Betroffenheit darzustellen.



Vorgesehen sind die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen. Darüber hinaus werden Aussagen zu geschützten Bereichen und zum Artenschutz gemacht.

Für die Schutzgüter erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung. Hierzu werden – soweit möglich – die erheblichen anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen beschrieben. Darüber hinaus erfolgen Planungsaussagen zur Vermeidung von Emissionen, den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie zur Energienutzung und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.

3.1 Schutzgut Boden / Fläche

Im Plangeltungsbereich herrscht als Bodentyp Kalkmarsch vor. Kalkmarschen gehören zur Jungmarsch und entstanden aus holozänen Meeresablagerungen. Die Kalkmarsch besteht aus Schluff bis Ton und hat eine sehr hohe Ertragsfähigkeit. Das Gelände liegt ca. 1 m über dem Meeresspiegel und verfügt über einen natürlich hohen Grundwasserstand. Die Marsch in diesem Raum muss dauerhaft durch ein kleinmaschiges Grabennetz entwässert werden.

Bewertung und Prognose

Die Böden im Plangebiet sind typisch für die Region und weit verbreitet. Sie sind von allgemeiner Bedeutung. Durch die Planung werden Flächenverlusten und Bodenversiegelungen vorbereitet. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung detailliert bewertet.

3.2 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser wird zwischen Grund- und Oberflächenwasser unterschieden.

Der Grundwasserspiegel im Plangeltungsbereich ist hoch und wird von den umgebenen Gräben und Sielzügen reguliert. Aufgrund der Nähe zur Nordsee ist das Grundwasser versalzen und hat als Trinkwasser keine Bedeutung. Das Plangebiet ist nördlich, westlich und südlich von Sielzügen und Entwässerungsgräben umgeben. Im Norden befindet sich ein stark verschliffener Klärteich.

Der Plangeltungsbereich liegt in einem Hochwasserrisikogebiet, das durch einen Küstenschutzdeich i.d.R. ausreichend vor Überflutungen geschützt ist. Gem. § 82 (1) Nr. 4 LWG dürfen keine baulichen Anlagen in den Risikogebieten gem. § 73 (1) WHG errichtet oder wesentlich geändert werden.

Bewertung und Prognose

Für das Grundwasser ist das Gebiet von geringer Bedeutung. Die an das Plangebiet angrenzenden Gräben und Sielzüge sind von mittlerer bis hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

Durch die zusätzliche Versiegelung verringert sich die Versickerungsfähigkeit des Bodens, da größere Wassermengen auf einer kleineren Fläche entwässert werden müssen. Das anfallende Regenwasser wird auf den unversiegelten Grundstücksflächen teilweise zurückgehalten und anschließend in die vorhandenen Sielzüge eingeleitet. Durch diese Maßnahmen werden erhebliche



Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts vermieden. Der Klärteich wird verfüllt und durch eine moderne Kläranlage ersetzt.

Durch die geplanten baulichen Anlagen entstehen keine zusätzlichen Risiken, da das Plangebiet durch den Küstenschutzdeich ausreichend geschützt ist.

3.3 Schutzgut Klima / Luft

Die Gemeinde Reußenköge liegt im Klimabezirk Schleswig-Holsteinische Nordseeküste. Das maritime Klima mit seinem hauptsächlich aus westlichen Richtungen stammenden Winden gilt als reizstark. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei 7-8 °C, die mittlere Zahl der Frosttage beträgt 70-80 Tage, Sommertage gibt es 10-15. Der durchschnittliche Jahresniederschlag liegt bei ca. 860 mm/Jahr. Aufgrund der Offenheit der Landschaft, die dem Einfluss des Windes fast ungeschützt ausgesetzt ist, sind kaum lokalklimatisch abweichende Bereiche vorhanden.

Bewertung und Prognose

Der Plangeltungsbereich hat keine besondere Bedeutung für das Lokalklima. Die Gräben und das Grünland wirken sich jedoch grundsätzlich positiv aus. Durch die geplanten Versiegelungen kann sich der Boden schneller aufheizen. Aufgrund der Kleinflächigkeit der zusätzlichen Versiegelungen und der starken Windhöffigkeit sind keine Beeinträchtigungen des Lokalklimas zu erwarten.

Während der Bauphasen sind Auswirkungen durch Lärm und Stäube auf das Schutzgut Klima/ Luft möglich. Diese wirken jedoch nur kurzzeitig aus und sind nicht erheblich.

3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Plangeltungsbereich liegt im Naturraum „Nordfriesische Marsch“. Dies ist eine alte Kulturlandschaft, die durch jahrhundertelange Eindeichungsmaßnahmen dem Einfluss der Nordsee entzogen wurde. Aufgrund der fast auf Meeressniveau liegenden Flächen wird die gesamte Marsch durch ein dichtes Grabensystem entwässert. Die Marsch ist eine weite, offene Landschaft, da es kaum Wälder gibt und nur vereinzelte Baumreihen die Sichtbeziehungen unterbrechen. Charakteristisch sind die auf Warften und Geestinseln angelegten Dörfer und Gehöfte. Weitere gliedernde Landschaftselemente sind die Deiche. Die Böden sind sehr ertragsreich, so dass eine intensive landwirtschaftliche Nutzung das Bild der Landschaft bestimmt. Die jungen Marschböden werden hierbei ackerbaulich genutzt, die alten Böden aufgrund von Bodensackungen in erster Linie als Grünland.

Der Plangeltungsbereich liegt im Sönke-Nissenkoog, der erst 1926 eingedeicht wurde und von jungen Marschböden eingenommen wird. Geprägt wird der Koog durch die Weitsichtigkeit, die intensive Landwirtschaft und die typischen Hofstellen. Nach Osten hin befinden sich großflächige Windparks, westlich beginnt hinter dem Deich das Wattenmeer mit ausgeprägten Vorlandflächen und der Hamburger Hallig. Der Koog hat vor allem als Nahrungsgebiet für rastende Wasser- und Watvögel eine große Bedeutung.



3.4.1 Biotope und Lebensräume

Der Plangeltungsbereich wird überwiegend als Schafkoppel genutzt. Die Fläche stellt sich als mäßig artenreiche Weidelgras-Weißklee-Weide dar. Stellenweise eingestreut und im Südteil großflächig befinden sich Brennnessel- und Distelfluren. Im Bereich der Zufahrt vor dem Schafstall sind stark zertretene Offenbodenflächen vorhanden. Insgesamt ist die Fläche als mäßig artenreiches Grünland einzustufen. Im Norden befindet sich ein Klärteich, der aktuell vollständig verschilft ist, offene Wasserflächen waren nicht zu erkennen (Begehung am 11.08.2023). Der Teich ist durch einen Zaun von der Schafkoppel getrennt. Im Süden steht ein großer Schafstall aus Wellblech. Östlich davon befindet sich die Zufahrt zum Schafstall und zur Koppel. Sie ist teilweise geschottert, Teilflächen sind auch vollversiegelt. Am Nordrand verläuft ein schmaler Entwässerungsgraben, der nur zeitweise wasserführend ist. Zur Zeit der Begehung war der Graben trocken und mit Gräsern, Brennnesseln und Disteln bewachsen. Gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet nicht vor.

Bewertung und Prognose

Das Grünland, der Klärteich und der Graben sind von allgemeiner Bedeutung für Natur und Umwelt. Der Schafstall und die teils versiegelte Zufahrt sind von geringer Bedeutung. Naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume kommen im Plangeltungsbereich nicht vor.

Durch die Planänderung wird die Überplanung und Zerstörung des Grünlandes und des Klärteiches vorbereitet. Die Flächen werden teils überbaut oder versiegelt, die offenen Flächen werden als Rasenflächen angelegt und gärtnerisch genutzt werden. Der Schafstall und die Zufahrten werden beseitigt.

Insgesamt wird die Zerstörung und Überbauung von Lebensräumen mit allgemeiner Bedeutung durch die vorliegende Planung vorbereitet. Dadurch entstehen erhebliche Eingriffe, die im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 zu ermitteln und zu kompensieren sind.

3.4.2 Schutzgebiete

Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb von nationalen Schutzgebieten. Das nächstgelegene NSG ist das NSG Nordfriesisches Wattenmeer in ca. 150 m Entfernung außendeichs gelegen. Die Belange des NSG regelt die Landesverordnung über das NSG „Nordfriesisches Wattenmeer“ vom 23. August 1982 (letzte Änderung 16.01.2019). Gem. § 3 dient das NSG dem Schutz der Vielfalt der erdgeschichtlichen und landeskundlichen Erscheinungen in einem einmaligen amphibischen Lebensraum mit charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Im NSG ist die Natur in ihrer Ganzheit zu erhalten und, soweit erforderlich, zu entwickeln und wiederherzustellen. Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Der Nationalpark SH Wattenmeer liegt ca. 215 m südwestlich des Plangeltungsbereiches. Er dient dem Schutz und der natürlichen Entwicklung des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres und der Bewahrung seiner besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit. Zu gewährleisten ist ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge. Der Nationalpark ist als Lebensstätte der dort natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und der zwischen diesen Arten und den



Lebensstätten bestehenden Lebensbeziehungen zu erhalten. Die Gesamtheit der Natur in ihrer natürlichen Entwicklung mit allen Pflanzen, Tieren und Ökosystemen besitzt einen zu schützenden Eigenwert.

Der Bordelumer Sielzug (ca. 840 m östlich) stellt eine Verbundachse für den landesweiten Biotopverbund dar. Der nächstgelegene Schwerpunktbereich ist der Beltringharder Koog in mehr als 2,6 km Entfernung.

Bewertung und Prognose

Der Nationalpark und das NSG sind räumlich durch den Küstenschutzdeich vom Plangeltungsbereich getrennt. Direkte Eingriffe durch die Planänderung sind somit ausgeschlossen. Durch die Planung kommt zu einer Attraktivierung und Erweiterung des Camping-Angebotes rund um das Amsinckhaus. Die Hamburger Hallig und das Amsinckhaus sind bereits heute sehr attraktive Ausflugsziele, so dass keine relevante Erhöhung der menschlichen Präsenz oder gar Störungen in den Schutzgebiete zu erwarten sind. Beeinträchtigungen der Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

Da es durch die Planung zu keinen Eingriffen in den Wasserhaushalt oder das Gewässernetz gibt, sind auch Beeinträchtigungen des Bordelumer Sielzug als Teil des landesweiten Biotopverbunds auszuschließen.

3.4.3 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb internationaler Schutzgebiete. Die nächst gelegenen Natura 2000-Gebiete sind das FFH-Gebiet DE-0619-391 „NTP SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsargebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, die in einer Entfernung von 85 m am äußeren Deichfuß beginnen.

Die beiden Natura 2000-Gebiete umfassen die Meeresbereiche, Watten und Küstensäume der Nordsee zwischen der dänischen Staatsgrenze und der Elbmündung sowie einige der Halligen. Ganz oder teilweise einbezogen in das Gebiet sind auch verschiedene an den Nationalpark angrenzende Küstenstreifen und Köge. Die Nordseeinseln sind aus dem Gebiet ausgenommen.

Das Wattenmeer ist eines der wertvollsten Gezeitengebiete der Welt. Es ist mit seinen Wasserflächen, Salzwiesen, Watten, Sänden, Stränden und Prielen Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt. Es ist von herausragender internationaler Bedeutung als Rast- und Brutgebiet für Wat- und Wasservogel. Der Rhythmus aus Ebbe und Flut schafft die Voraussetzung für das dynamische Ökosystem des Wattenmeeres mit seiner großen biologischen Produktivität. Diese ist geprägt von seiner großen Artenvielfalt, von Kleinsttieren und -pflanzen, über Wurm-, Muschel-, Krestier- und Fischarten bis zu den Vogelschwärmen, den Seehunden und den Schweinswalen.

Übergreifende Ziele für das FFH-Gebiet ist die Gewährleistung eines möglichst ungestörten Ablaufes der Naturvorgänge. Als Vogelschutzgebiet ist es für eine Vielzahl von Wasservogelarten das wichtigste Rast- und Überwinterungsgebiet Europas auf dem Frühlings- und Herbstzug zwischen ihren Brutgebieten in Skandinavien bzw. der Arktis und den Winterquartieren in Westeuropa, am Mittelmeer und in Afrika. Das Gebiet erfüllt für mindestens 35 Wat- und Wasservogelarten die Kriterien für ein Feuchtgebiet internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention (Ramsar-Gebiet). Es ist zugleich ein bedeutendes Brutgebiet für Wat- und Wasservogel.



Bewertung und Prognose

Das übergreifende Ziel des FFH-Gebietes ist die Gewährleistung eines möglichst ungestörten Ablaufes der Naturvorgänge. Die übergreifenden Ziele des EU-Vogelschutzgebietes sind Schutz und Erhaltung der Lebensräume als wichtige Mauser-, Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiete sowie als Brutgebiete für eine Vielzahl von Wasser- und Watvogelarten.

Durch die vorliegende Planänderung entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen wie Flächenverlust, Zerschneidung, Barrierewirkung, Nährstoffeinträge oder Störungen, welche negative Auswirkungen auf die Lebensräume der verschiedenen Vogelarten oder den ungestörten Ablauf der Naturvorgänge im Wattenmeer haben können.

Die zusätzliche nächtliche Nutzung (Erhöhung der Wohnmobilstellplätze von 10 auf insgesamt ca. 40 Stellplätze) führt zu einer erkennbaren Erhöhung der menschlichen Präsenz außerhalb des Tages-tourismus, die sich jedoch auf einem relativ kleinen Raum sowie auf das gut ausgebaute Wegenetz konzentrieren wird. Es ist nicht zu erwarten, dass die zusätzlichen Übernachtungsgäste die Wegepflicht im Wattenmeer und auf der Hamburger Hallig missachten und es zu Störungen der Tier- und Pflanzenwelt des Wattenmeeres kommt.

Durch die Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren sind für die Erhaltungsziele der Gebiete nicht relevant bzw. ihre räumliche Ausdehnung zu gering. Die Erhaltungsziele und Schutzzwecke werden somit durch die Planung nicht berührt.

Alle weiteren Natura-2000-Gebiete liegen weiter als 3 km vom Plangeltungsbereich entfernt. Aufgrund der geringen Reichweite möglicher vom Vorhaben ausgehender Auswirkungen können Beeinträchtigungen der Gebiete und ihrer Erhaltungsziele sicher ausgeschlossen werden.

3.4.4 Flora und Fauna

Der Plangeltungsbereich hat für Tiere und Pflanzen unterschiedliche Bedeutungen. Die Schafkoppel und der Klärteich sind aufgrund der Nutzung stark eutrophiert und bieten v.a. nährstoffliebenden Pflanzen Lebensraum. Gefährdete Pflanzenarten sind nicht zu erwarten.

Die Schafkoppel und der Klärteich können besonders für Kleintiere und Insekten geeignete Lebensräume darstellen. Besonders störungsempfindliche Tierarten oder Arten mit hohen Lebensraumansprüchen sind aufgrund der Nähe zur menschlichen Nutzung und der Kleinflächigkeit des Plangebietes finden hier kaum Lebensraum.

3.4.5 Artenschutzrechtliche Bewertung des Planvorhabens

Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange in der Umsetzung des Planvorhabens sind die Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL von Relevanz. Es ist zu prüfen, ob durch die Planung die Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Dieses betrifft:

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr.1 und 4 BNatSchG)
- Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG)
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)



Für nach § 15 BNatSchG sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Eingriffe sind nach der Novellierung des BNatSchG Sonderregelungen erlassen worden. Für Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach VRL liegt ein Verstoß gegen das Störungsverbot und bei unvermeidbaren Eingriffen gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.

Vorkommen europäischer Vogelarten sowie Anhang IV Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Bewertung wurden keine gesonderten Erfassungen der Tier- und Pflanzenarten durchgeführt. Auf Grundlage der im Plangebiet vorkommenden Lebensräume, vorhandener Informationen zur Verbreitung der Arten und der persönlichen Eindrücke im Rahmen einer Ortsbegehung (09.08.2023) wird eine Potentialanalyse des Vorkommens der zu prüfenden Arten durchgeführt. Eine wichtige Grundlage für die Verbreitung der Arten bildet die Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein (MELUND & FÖAG 2019). Darüber hinaus wurde eine Abfrage der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten beim Artkataster des LLUR gestellt (Antwort des LfU vom 03.08.2023). Zusätzlich wurden frei zugängliche Daten über die Tier- und Pflanzenartenbestände in Schleswig-Holstein sowie weitere Literatur berücksichtigt.

Europäische Vogelarten

Aufgrund der angrenzenden Siedlungsbereiche, Gebäude und Gehölzstrukturen ist die Schafkoppel als potentieller Brutplatz für Offenlandbrüter, wie Kiebitz, Rotschenkel, Feldlerche und Wiesenpieper nicht geeignet. Gehölzbrüter können aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen ebenfalls sicher ausgeschlossen werden. Im Schilf des Klärteiches sind potentiell Vorkommen einzelner Schilfbrüter oder Wasservögel möglich. So können Einzelbruten von Stockente oder Rohrammer nicht sicher ausgeschlossen werden. Arten mit höheren Lebensraumsansprüchen hingegen werden ausgeschlossen.

Der Schafstall besteht aus einem Holzgestell, das mit Wellblech verkleidet ist. Hier sind Vorkommen einzelner Gebäudebrüter, wie Rauch- und Mehlschwalbe möglich.

Gemäß der Daten vom LfU gibt es Brutnachweise von Schleiereulen in den östlich des Plangeltungsbereiches liegenden Hofstellen aus den Jahren 2014-2017. Nordöstlich des Gebietes wurden 2016 brütende Wiesenweihen nachgewiesen. Das Plangebiet ist als Brutplatz für diese beiden Arten nicht geeignet. Auch hat es keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat, so dass die beiden Arten nicht weiter betrachtet werden.

Der Plangeltungsbereich liegt gem. LRP in einem Küstenstreifen an der Nordsee mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten. Das Plangebiet selbst hat aufgrund seiner Kleinflächigkeit und der touristischen Nutzung des Bereiches rund um das Amsinckhaus keine besondere Bedeutung für die europäischen Vogelarten.

Säugetiere

Aufgrund fehlender Gehölze können Vorkommen baumbewohnender Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden. Der Schafstall weist durch seiner Bauweise (Balkengerüst mit Wellblech) ebenfalls keine geeigneten Quartierstrukturen auf, so dass auch Vorkommen gebäudebewohnender Arten



ausgeschlossen sind. Das Plangebiet kann ein kleiner Teil potentieller Jagdgebiete für verschiedene Fledermausarten sein, stellt jedoch keinen artenschutzrechtlich relevanten Teillebensraum dar.

Die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen sind als Lebensräume für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten bodenlebenden Säugetierarten nicht geeignet. Lediglich der Fischotter könnte durch das Plangebiet wandern. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie weitere wichtige Teillebensräume sind aufgrund der angrenzenden Gewässerstrukturen sicher ausgeschlossen.

Amphibien

Von den geschützten Amphibienarten kann der Moorfrosch als einzige Art potentiell im Plangebiet auftreten. Die Gewässer im Plangebiet sind jedoch als Laichgewässer nicht geeignet, so dass Vorkommen ausgeschlossen werden können.

Reptilien

Die beiden in Schleswig-Holstein vorkommenden geschützten Reptilienarten sind auf wärmebegünstigte, trockene Lebensräume angewiesen. Aufgrund fehlender Lebensraumeignung und ihrer Verbreitung in Schleswig-Holstein ist ein Vorkommen der beiden Arten im Plangebiet sicher ausgeschlossen.

Fische und Weichtiere

Aufgrund der aktuellen Verbreitung und fehlender geeigneter Lebensräume werden der Europäische und der Baltische Stör sowie der Nordseeschnäpel im Plangebiet sicher ausgeschlossen. Auch die Zierliche Tellerschnecke und die Gemeine Flussmuschel finden in den Gräben keine geeigneten Lebensräume, so dass Vorkommen im Plangebiet sicher ausgeschlossen sind.

Käfer, Schmetterlinge und Libellen

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Plangebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käfer- oder Schmetterlingsarten vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist somit ausgeschlossen.

Die Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben alle besondere Ansprüche an ihre Lebensräume, die vor allem naturnahe, saubere, nährstoffarme und/oder wärmebegünstigte Gewässer darstellen, die im Plangebiet nicht vorkommen. Die Grüne Mosaikjungfer, die in der weiteren Umgebung nachgewiesen wurde, ist vom Vorkommen der Krebschere (*Stratiotes aloides*) als Eiablage-Pflanze abhängig (MELUND & FÖAG 2019). Da im Plangebiet keine Krebschere vorkommt, sind Vorkommen von Libellenarten des Anhang IV im Plangebiet sicher ausgeschlossen.

Gefäßpflanzen

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Gefäßpflanzen vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist somit ausgeschlossen.



Konfliktanalyse, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Der Schafstall wird abgerissen. Dadurch kann es zu Schädigungen und Tötungen von Individuen, zu Störungen der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten sowie Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der **Gebäudebrüter** kommen, wenn die Abrissarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände darf der Abriss nur außerhalb der Brutzeit der Gebäudebrüter vom 16.08.-28./29.02. erfolgen.

Der Klärteich soll beseitigt werden. Die Verfüllung kann zu Schädigungen und Tötungen von Individuen, zu Störungen der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten sowie Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von **Schilfbrütern** oder **Wasservögeln** führen, wenn die Verfüllung während der Brutzeit durchgeführt werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände dürfen Schilfbeseitigungen und die Verfüllung des Klärteichs nur außerhalb der Brutzeit der Röhrichtbrüter und Enten (01.03.-15.08.) durchgeführt werden.

Bewertung und Prognose

Eine Betroffenheit von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nicht gegeben. Unter den Vögeln ist eine vorhabenbedingte Betroffenheit bei Gebäude, Röhricht- und Wasservögeln gegeben. Insgesamt werden bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL und keine Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in ihren Lebensräumen beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Das geplante Vorhaben wird als artenschutzrechtlich zulässig angesehen.

3.5 Schutzgut Landschaft

Der Plangeltungsbereich liegt in der typischen flachen und offenen, intensiv genutzten Marschlandschaft mit einem intensiven Entwässerungssystem und wenigen Gehölzen. Diese befinden sich i.d.R. nur im Bereich von Siedlungen und Einzelhöfen. Die Landschaft in den Reußenkögen ist durch die östlich gelegenen Windparks vorbelastet. Im Sönke-Nissen-Koog sind außerdem die lokal typischen weißen Hofstellen und Gebäude mit grünen Dächern landschaftsprägend.

Der Plangeltungsbereich grenzt an einen kleinen Siedlungsbereich am Hamburger-Hallig-Weg. Südlich des Siedlungsbereiches steht das Amsinckhaus als Nationalpark-Informationstelle. Hierzu gehören ein Fahrradverleih, Parkplätze sowie ein Wohnmobilstellplatz. Das Amsinckhaus ist Ausgangspunkt für Touristen und Einheimische zum beliebten Ausflugsziel zur Hamburger Hallig mit Badestelle.

Bewertung und Prognose

Durch die Planänderung vergrößert sich der Siedlungsbereich am Ende des Hamburger-Hallig-Weges. Es entstehen mehrere neue Gebäude sowie ein Wohnmobilstellplatz für ca. 30 Stellplätze.

Die Sonderbauflächen sind durch Eingrünungen und durch angepasste Bauweise in die Landschaft und die bestehende Siedlungsstruktur einzupassen. Die Gebäude sollten im Stil der hier typischen weißen Gebäude mit grünen Dächern errichtet werden, so dass sie sich in ihrer Erscheinungsbild der historischen Bauweise im Sönke-Nissen-Koog anpassen.



Durch entsprechende Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden werden.

3.6 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind das Wohnumfeld und die Wohnqualität, gesundheitliche Aspekte sowie die Erholungs- bzw. Freizeitfunktion von besonderer Bedeutung. Beeinträchtigungen werden z.B. durch Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung hervorgerufen. Da sich das Plangebiet in einem Hochwasserrisikogebiet gem. § 73 (1) WHG befindet, ist auch der Küsten- und Hochwasserschutz zu berücksichtigen.

Das Plangebiet liegt in einem von der Gemeinde ausgewiesenen Schwerpunktbereich für eine touristische Entwicklung und ist bereits heute durch das Amsinckhaus mit seinem Angebot, die Park- und Wohnmobilstellplätze und dem Übergang zur Hamburger Hallig geprägt. Daneben befinden sich hier drei Einzelhäuser, von denen die zwei Häuser nördlich des Hamburger-Hallig-Weges als Ferienhäuser genutzt werden.

Das Plangebiet liegt in einem Hochwasserrisikogebiet, das durch einen Küstenschutzdeich geschützt ist.

Bewertung und Prognose

Die Planung führt zu einer Erweiterung und Attraktivierung des touristischen Angebotes im Umfeld des Amsinckhauses. Eine unverhältnismäßige Erhöhung der touristischen Nutzung durch die Planung ist nicht zu erwarten. Die vorhandene Erholungs- und Freizeitfunktion wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Zusätzliche Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht oder Emissionen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Das Plangebiet liegt in einem Hochwasserrisikogebiet. Durch den Küstenschutzdeich ist das Plangebiet ausreichend vor Überflutungen geschützt, so dass auch hier keine Beeinträchtigungen oder Gefahren für den Menschen zu erwarten sind.

3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

In der Denkmalliste des Kreises Nordfriesland (Stand 14.08.2023) sind insgesamt 25 Kulturdenkmäler im Sönke-Nissen-Koog eingetragen. Dabei handelt es sich um die für den Sönke-Nissen-Koog typischen weißen Höfe mit grünen Dächern. Sie wurden als Hauslandschaft in ihrer äußeren Erscheinung unter Denkmalschutz gestellt.

Archäologische Denkmäler befinden sich nicht in der Umgebung. Das Plangebiet liegt außerhalb archäologischer Interessensgebiete.

Sonstige Sachgüter kommen im Plangebiet nicht vor. In weiterer Entfernung sind dies z.B. die großflächigen Windparks der Reußenköge.

Bewertung und Prognose

Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern sind durch die Planung nicht zu erwarten. Es sind jedoch auch außerhalb von archäologischen Interessensgebieten die Maßgaben des § 15



DSchG zu beachten. Hiernach sind Hinweise auf Kulturdenkmäler unverzüglich der Oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

3.8 Wechselwirkungen/Kumulierungen

Im Plangebiet führen vor allem die Überbauung von Flächen und der Verlust von Boden zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter, zum einen als Lebens- und Wuchsraum für Tiere und Pflanzen, zum anderen für die zahlreichen abiotischen Funktionen für Boden und Wasser. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bedingen sich gegenseitig. Nach aktuellem Planungsstand ist nicht mit zusätzlichen, bisher nicht betrachteten Wechselwirkungen zu rechnen, welche die negativen Auswirkungen durch die Planung weiter verstärken.

Weitere Planungen in der Umgebung sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt. Wechsel- oder Kumulationswirkungen sind nicht erkennbar.

3.9 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen

Im Plangebiet sind durch die geplante Nutzung keine zusätzlichen Emissionen durch Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung zu erwarten. Auch sind keine Belästigungen durch die Realisierung des Vorhabens zu erwarten.

Abfälle

Die Müllentsorgung ist durch die Müllverwertungsanlage Ahrenshöft sichergestellt.

Abwässer und Niederschlagswasser

Das Schmutzwasser wird durch eine biologische Gebietskläranlage gereinigt. Das gereinigte Wasser wird der Vorflut zugeführt. Das anfallende Regenwasser wird auf den unversiegelten Grundstücksflächen teilweise zurückgehalten und anschließend in die vorhandenen Sielzüge eingeleitet.

Bewertung und Prognose

Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich. Die Abfallentsorgung ist sichergestellt. Die Entsorgung des anfallenden Abwassers ist geregelt. Die Entwässerung anfallender Niederschläge ist ebenfalls geregelt und erfolgt lokal. Insgesamt können durch die dargestellten Vorkehrungen zusätzliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden.

3.10 Energienutzung und-effizienz

Die Elektroenergieversorgung erfolgt über das zuständige Energieversorgungsunternehmen. Der Netzanschluss ist gesichert



3.11 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Im Plangebiet sind keine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Nutzungen geplant, die zu einer zusätzlichen Belastung der Luftqualität führen. Beim Neubau von Gebäuden sind die gesetzlichen Vorgaben zur Energieeffizienz einzuhalten, um den Schadstoffausstoß möglichst gering zu halten. Durch die geplante Nutzung und den daraus resultierenden Kfz-Verkehr erhöht sich der Schadstoffausstoß nur lokal und geringfügig.

3.12 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Durch die vorliegende Planung werden keine umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffe eingebracht oder abgelagert, die zu Unfällen mit Schadstoffen führen können. Das Plangebiet liegt in einem Hochwasserrisikogebiet, das jedoch durch den Küstenschutzdeich ausreichend gesichert ist.

Durch die Lage, Ausrichtung und Ausdehnung der Planung sind keine zusätzlichen oder neuen Risiken für die bestehende oder zukünftige Nutzung erkennbar. In der Nähe des Plangebietes befinden sich keine gesundheits- oder umweltgefährdenden Industrieanlagen, die zu Risiken für Mensch oder Umwelt führen.

Insgesamt sind keine Risiken erkennbar.

4 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

4.1 Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Planung entstehen neue touristische Unterkunftsmöglichkeiten im Gemeindegebiet der Reußenköge. Der Standort wurde angrenzend an die bestehenden Tourismus- und Erholungsinfrastrukturen gewählt, um einen Schwerpunkt für Tourismus und Erholung zu entwickeln und touristische Nutzungen hier zu konzentrieren. Das zusätzliche Angebot kann zu einer geringfügigen Erhöhung der Erholungssuchenden führen, die aufgrund der starken Frequentierung des Amsinckhauses und der Hamburger Hallig jedoch tagsüber vernachlässigbar ist. Die zusätzliche nächtliche Nutzung (Erhöhung der Wohnmobilstellplätze von 10 auf ca. 40) führt zu einer erkennbaren Erhöhung der menschlichen Präsenz außerhalb des Tagestourismus, die sich jedoch auf einem relativ kleinen Raum sowie auf das gut ausgebaute Wegenetz konzentrieren wird. Es ist nicht zu erwarten, dass die zusätzlichen Übernachtungsgäste die Wegepflicht im Wattenmeer missachten und es zu Störungen der Tier- und Pflanzenwelt des Wattenmeeres kommt.

Durch die Planung wird eine Fläche von ca. 0,9 ha überplant und zum Teil versiegelt. Die Fläche wird dauerhaft umgenutzt, Boden wird versiegelt und verliert seine Funktionen. Durch die Planung wird ein mäßig artenreiches Grünland, das als Schafkoppel genutzt wird, zerstört, der vorhandene Schafstall wird abgerissen. Auch der stark verschilfte Klärteich wird beseitigt und durch eine moderne Kläranlage ersetzt. Lebensraum für Gebäude- und Schilfbrüter geht verloren. Die Gräben und Sielzüge rund um das Plangebiet bleiben erhalten, das Niederschlagswasser kann weiterhin lokal



versickern oder wird in den angrenzenden Sielzug eingeleitet. Nationale und internationale Schutzgebiete werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 werden Beeinträchtigungen durch angepassten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen so weit wie möglich verringert. Die verbleibenden erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden dort bilanziert und kompensiert.

4.2 Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Schafbeweidung im Plangebiet weitergeführt.

4.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Reußenköge besteht überwiegend aus Außenbereichsstandorten. Siedlungsgeschichtlich hat sich die Bebauung in der Gemeinde nach den einzelnen Phasen der Eindeichung aus vielen Einzelhoflagen entwickelt. Nach 1945 entstand am eine Landarbeitersiedlung, die 11 Gebäude umfasst. An diesem Standort wurde auch ein Getreidesilo errichtet, der noch in Betrieb ist. Dieser Bereich ist die einzige Stelle in den Reußenkögen, bei der man von einem Siedlungsschwerpunkt sprechen könnte. Alle weiteren baulichen Entwicklungen haben sich im Zusammenhang mit der Umnutzung vorhandener Gebäude ergeben. Entsprechend gibt es keine Möglichkeiten der Innenentwicklung für die Umsetzung der aktuellen Planung. Möglich wäre eine Ansiedlung des geplanten Sondergebietes im Umfeld der Koogshalle, dies würde jedoch eine weitere Ortsentwicklung im Hinblick auf die Dorfgemeinschaft und soziale Infrastruktur der Gemeinde, wie sie im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes (2021) beraten wurde, verhindern. Die Ansiedlung des Sondergebietes an vorhandene Hofstellen ist oft aufgrund landwirtschaftlicher Immissionen nicht möglich.

Große Teile des Gemeindegebietes werden durch Windparks überprägt. Gem. Teilfortschreibung des LEP Sachthema Windenergie (2020) gilt als weiches Tabu-Kriterium (Schutzgut Mensch) ein Abstand von 800 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion. Aus diesen Gründen sind große Teilgebiete des Gemeindegebietes für das geplante Sondergebiet nicht geeignet. Unter Einbeziehung des 800 m-Abstandes verbleiben ausschließlich Flächen im westlichen Gemeindegebiet (s. Abb. A).

Diese Flächen liegen gem. LRP (2020) alle in einem Küstenstreifen mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten. Für die Vogelwelt des EU-Vogelschutzgebietes DE-0916-491 „Ramsargebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ sind vor allem die offenen landwirtschaftlichen Flächen tatsächlich als Rast- und Nahrungsräume relevant. Somit sind die bisher nicht durch Bebauung geprägten Außenbereiche zum Schutz der Vogelwelt weiterhin vor Bebauung freizuhalten.

Der Bereich rund um das Amsinckhaus und den Deichübergang zur Hamburger Hallig ist bereits heute durch Wohnbebauung und touristische Infrastruktur vorbelastet. Diese Flächen sind v.a. durch die Störwirkung von Gebäuden und die menschliche Präsenz für die Vogelwelt des Wattenmeeres sowohl als Brut- als auch als Rast- oder Nahrungsgebiet von geringer Bedeutung.



Die Lebensräume des Plangebietes sind von allgemeiner Bedeutung, eine besondere Bedeutung für die Tierwelt wurde nicht festgestellt. Durch die Realisierung der geplanten Sonderbauflächen für Camping und Ferienhäuser an diesem Standort wird die touristische Nutzung in diesem Bereich weiter konzentriert. Bisher ungestörte Bereiche werden gemieden.

Aus diesem Grund stellt die gewählte Alternative auch aus Sicht von Natur und Landschaft die geeignetste Alternative für die aktuelle Planung dar.

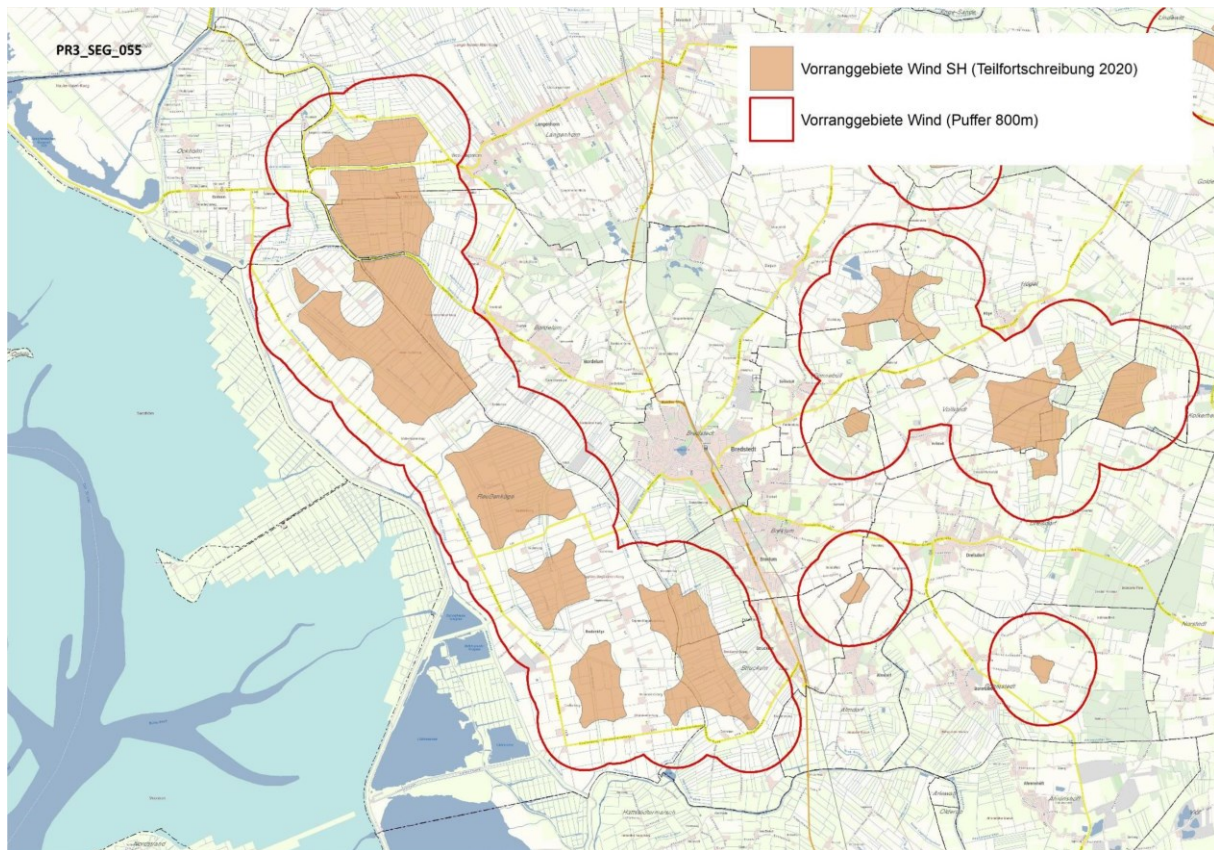


Abb. A: Vorranggebiete für Windenergienutzung inkl. Puffer von 800m im Umfeld der Gemeinde Reußenköge (Quelle: Ortsentwicklungskonzept Gemeinde Reußenköge)

5 Zusätzliche Angaben zur Umweltprüfung

5.1 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)

Nach § 4 c BauGB sind im Rahmen des Monitoring die Gemeinden verpflichtet, die vorgesehenen erheblichen Auswirkungen der Planung zu überwachen, um v.a. unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, sodass sie in der Lage sind, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Nach Nummer 3 b der Anlage 1 des BauGB sollen dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB genutzt werden.

Für die aktuelle Planung sind keine spezifischen Maßnahmen zur Überwachung erforderlich. Insofern sind laufend die Hinweise der Bürger sowie der Fachbehörden gem. § 4 (3) BauGB auszuwerten und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfall einzuleiten.

5.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen und vorhandener, öffentlich zugänglicher Informationen zu Natur und Landschaft durchgeführt. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben.

5.3 Referenzliste der Quellen

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen durchgeführt. Folgende Fachplanungen, Quellen und Literatur wurden verwendet:

- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2021)
- Regionalplan für Schleswig-Holstein, Planungsraum V (2002)
- Teilfortschreibung des Regionalplanes Wind, Planungsraum I (2020)
- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (1999)
- Landschaftsrahmenplan für Schleswig-Holstein, Planungsraum I (2020)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Reußenköge (1976)
- Landschaftsplan der Gemeinde Reußenköge (1998, Änderung 2015)
- Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung in Schleswig-Holstein (2013)
- Biotopkartierung Schleswig-Holstein (Homepage, Stand August 2023)
- Umweltportal SH (Homepage, Stand August 2023)
- Digitaler Atlas Nord (Homepage, Stand August 2023)
- Europäische Schutzgebiete in Schleswig-Holstein (Homepage des MELUND, Stand August 2023)
- Daten zum Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (Homepage des LLUR, Stand 2019)
- Datenrecherche und Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters SH (FÖAG 2019)
- Abfrage zu Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum inkl. 1.000 m Umgebung beim Artkataster des LLUR (Antwort per E-Mail vom 04.08.2023)

6 Zusammenfassung

Die Gemeinde Reußenköge plant die Ausweisung von Sonderbauflächen für Camping und Ferienhäuser. Das Plangebiet liegt in einem Bereich, den die Gemeinde im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes (2021) als Schwerpunktbereich für eine touristische Entwicklung im Gemeindegebiet ausgewiesen hat.

Das vorhandene touristische Angebot am Amsinckhaus besteht aus einem Ausstellungs- und Veranstaltungsgebäude mit sanitären Einrichtungen, 10 Wohnmobilstellplätzen und einem Fahrradverleih. Hier soll nun eine Erweiterung des touristischen Angebotes im räumlichen Zusammenhang ermöglicht werden, um diesen Tourismusstandort der Gemeinde zu stärken. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll das touristische Angebot um einen kleinen Shop für regionale Produkte, eine Sanitäranlage, weitere ca. 30 Wohnmobilstellplätze und ein kleines Angebot von vier Ferienhäusern ergänzt werden.

Mit der Umsetzung der Planung werden sich in erster Linie Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die entstehenden Versiegelungen vorbereitet. Insgesamt wird eine zusätzliche Fläche von ca. 2.619 m² (teil-)versiegelt werden. Dadurch geht mäßig artenreiches Grünland sowie ein schilfbestandener Klärteich verloren. Das Landschaftsbild verändert sich.

Das als NSG, Nationalpark, FFH- und EU-Vogelschutzgebiet geschützte Wattenmeer mit seiner Tier- und Pflanzenwelt wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Die genaue Berechnung des Kompensationsbedarfs sowie die Festlegung geeigneter Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20.

Im Plangebiet können potentiell streng geschützte Arten vorkommen, für die die Vorschriften nach § 44 BNatSchG gelten. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen kommt es zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen so keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

Durch die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ergeben abschließend keine erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeinde Reußenköge
am gebilligt.

Reußenköge, den

.....
Bürgermeister

